

**EU-weite Ausschreibung  
der Übernahme und Verwertung von Altholz  
für die Entsorgungsgesellschaft  
Landkreis Birkenfeld mbH (EGB)**

**Angebotsvordruck**

**Bietererklärungen und Preisblätter**

**Elektronische Angebotsabgabe (in Textform) über die Vergabeplattform bis spätestens:**

**11. August 2026  
11:00 Uhr**

Bieter:

---

---

---

(Firmenname- und -adresse)

## **Inhalt**

- I Bietererklärung A.1
- II Bietererklärung A.2
- III Bietererklärung B
- IV Bietererklärung C
- V Bietererklärung D
- VI Bietererklärung E
- VII Vorbemerkungen zu den Preisblättern
- VIII Preisblätter

## I Bietererklärung A.1

Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von uns nachfolgend eingesetzten Preisen an. Unser Angebot bezieht sich auf die Regelungen der Angebotsanfrage (Vergabeunterlagen) von Juli 2026.

Ansprechpartner für Rückfragen und Befugter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen ist: (BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!):

Name, Vorname: .....

Telefonnummer: .....

Firmenanschrift: .....  
.....

E-Mail-Adresse: .....

USt.-ID-Nummer: .....

Handelsregisternummer des Bieterunternehmens: .....  
(soweit zutreffend)

Zuständiges Registergericht: .....

Wir sind Mitglied der (Berufs-)Genossenschaft: .....

seit: .....

Mitgliedsnummer: .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckbuchstaben)

## II Bietererklärung A.2

### Eigenerklärung

Wir verfügen bei der .....  
(Name der Versicherung)

über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden

mit einer Deckungssumme von ..... EUR.

#### **Hinweis:**

**Die Deckungssumme muss mindestens 2,0 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden betragen (vgl. Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) und für den Bieter bzw. ein Bietergemeinschaftsmitglied bestehen.**

### III Bietererklärung B

#### Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

1. Wir erklären hiermit, dass die vollständige Übernahme der Leistungen zum Leistungsbeginn gewährleistet ist.

2. Wir erklären hiermit hinsichtlich der zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 GWB,

- dass keine rechtskräftige Verurteilung einer Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB unserem Unternehmen zuzurechnen ist, vorliegt,
- dass gegen unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB,

und auf Anforderung der ausschreibenden Stelle kurzfristig ein entsprechender Nachweis nachgereicht wird bzw.

- dass zwar eine rechtskräftige Verurteilung einer Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB unserem Unternehmen zuzurechnen ist, vorliegt,
- dass gegen unser Unternehmen zwar eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB,

aber gemäß § 125 GWB von einem Ausschluss abgesehen werden kann. Diesbezüglich haben wir dieser Erklärung im Angebotsteil V eine Begründung beigefügt, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß unsere Zuverlässigkeit nicht in Frage stellt.

***Zu Punkt 2: Bitte die zutreffenden Felder ankreuzen.***

3. Wir erklären hiermit hinsichtlich des zwingenden Ausschlussgrundes gemäß § 123 Abs. 4 GWB,

- dass unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist, und auf Anforderung der ausschreibenden Stelle kurzfristig ein entsprechender Nachweis nachgereicht wird.

bzw.

- dass unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung zwar nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, aber gemäß § 125 GWB von einem Ausschluss abgesehen werden kann. Diesbezüglich haben wir dieser Erklärung im Angebotsteil V eine Begründung beigefügt, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß unsere Zuverlässigkeit nicht in Frage stellt.

***Zu Punkt 3: Bitte das zutreffende Feld ankreuzen.***

4. Wir erklären hiermit hinsichtlich der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 GWB, dass wir als Bieter folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- 3. Unser Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität unseres Unternehmens infrage gestellt wird.
- 4. Unser Unternehmen hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarung getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- 8. Unser Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten.

***Zu Punkt 4: Bitte die zutreffenden Felder ankreuzen.***

5. Wir erklären hiermit hinsichtlich des fakultativen Ausschlussgrundes gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB,

- dass über das Vermögen unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich unser Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet, und auf Anforderung der ausschreibenden Stelle kurzfristig ein entsprechender Nachweis nachgereicht wird

bzw.

- dass zwar über das Vermögen unseres Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich unser Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet, aber gemäß § 125 GWB von einem Ausschluss abgesehen werden kann. Diesbezüglich haben wir dieser Erklärung im Angebotsteil V eine Begründung beigefügt, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unsere Zuverlässigkeit aufgrund dessen nicht in Frage steht.

**Zu Punkt 5: Bitte das zutreffende Feld ankreuzen.**

6. Wir erklären hiermit hinsichtlich der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 2 GWB,

- dass keine Ausschlussgründe gemäß § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) vorliegen

bzw.

- dass Ausschlussgründe gemäß § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und/oder § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) vorliegen. Diesbezüglich haben wir dieser Erklärung im Angebotsteil V eine Begründung beigefügt, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unsere Zuverlässigkeit aufgrund dessen nicht in Frage steht.

**Zu Punkt 6: Bitte das zutreffende Feld ankreuzen.**

**Hinweis:**

Nur bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und zu stempeln. Von Einzelbieter sind lediglich die Angaben zu den vorstehenden Punkten, ohne ausgefüllte Unterschriftzeile/-n, gefordert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## IV Bietererklärung C

**Bietergemeinschaftserklärung** (Nur auszufüllen, zu unterschreiben und zu stempeln, sofern eine Bietergemeinschaft gebildet wird.)

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft, bestehend aus:

Mitglied 1: .....

Mitglied 2: .....

Mitglied 3: .....

benennen folgenden bevollmächtigten Vertreter für die Bietergemeinschaft (BITTE IN DRUCK-  
BUCHSTABEN AUSFÜLLEN!):

Name, Vorname: .....

Telefonnummer: .....

Firmenanschrift: .....

.....

Wir erklären zugleich, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber – auch bei der Angebotsabgabe – rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 1)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 2)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 3)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## V Bietererklärung D

### Verpflichtungserklärung

**nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)**

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu Folgendes:

Ich/Wir **verpflichtet/n** mich/uns,

- a) meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuführen;

- b) Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- c) im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- d) vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

**Hinweis:**

Nur bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und zu stempeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 1)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 2)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mitglied 3)

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## VI Bietererklärung E

### Eigenerklärung

**zur Umsetzung von Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der  
Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2026/506 des Rates  
vom 23. April 2026**

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
  - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
  - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
  - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/Wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

**Hinweis:**

Nur bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und zu stempeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

**Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 2025/2033 des Rates vom 23. Oktober 2025 lautet wie folgt:**

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln, einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

## VII Vorbemerkungen zu den Preisblättern

### Hinweis zum Ausfüllen der Preisblätter

Wird ein Angebot unterbreitet, sind in den Preisblättern alle offenen Felder auszufüllen.

### Hinweise zur Auswertung

Die preisliche Auswertung erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (netto) für die Vertragslaufzeit von drei Jahren (ohne Verlängerungsoption). Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgröße ermittelt, multipliziert mit der Vertragslaufzeit in Jahren (ohne Verlängerungsoption). Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt.

Ggf. angebotene Verwertungserlöse werden als (Netto-)Betrag vom ermittelten Netto-Entgelt in Abzug gebracht.

Für weitere Erläuterungen zur Auswertung und zu den Zuschlagskriterien vgl. Punkt 2.2.4 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen.

### Hinweise zu den Preisangaben

Alle Eintragungen in den nachfolgenden Preisblättern müssen als Nettopreise, d. h. ohne Umsatzsteuer, erfolgen. Die Eintragungen haben centgenau auf zwei Nachkommastellen zu erfolgen.

### Angabe der Angebotssummen durch den Bieter

Die Angabe der Angebotssumme (netto) im jeweiligen Preisblatt durch den Bieter dient lediglich der Plausibilitätsprüfung. Grundlage der preislichen Auswertung ist jedoch ausschließlich das von der ausschreibenden Stelle ermittelte Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit von drei Jahren (ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption).

## **VIII Preisblätter**

## Preisblatt 1

### Preisangabe A: Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik

Die **Preisangabe A** beinhaltet die Kosten für die Übernahme von Altholz an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle, den Transport des übernommenen Altholzes zur vom Bieter vorgesehenen jeweiligen (Vor-)Behandlungs-/Verwertungs-/Entsorgungsanlage sowie die Durchführung aller notwendigen Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistikleistungen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Nachtransporte etc.), inkl. aller damit verbundenen Nebenleistungen.

#### A Tonnagepreis für die Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik

Art der Preisangabe	Angebotener Einheitspreis (netto)	Auswertungsgröße	Vom Bieter errechnete Netto-Angebotssumme pro Jahr
Tonnagepreis für <b>Altholz A I – A III</b>	..... EUR je Mg	2.200 Mg/a	..... EUR/a
Tonnagepreis für <b>Altholz A IV</b>	..... EUR je Mg	490 Mg/a	..... EUR/a
Tonnagepreis für <b>Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas)</b>	..... EUR je Mg	30 Mg/a	..... EUR/a

**Hinweis:**

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verwogenen Tonnage je Fraktion.

<b>Summe Preisblatt 1</b>	..... EUR/a
---------------------------	-------------

## Preisblatt 2

### Preisangabe B: Verwertung von Altholz A I bis A III

Die **Preisangabe B** beinhaltet die Kosten bzw. Vergütung für die Verwertung des übernommenen Altholzes A I bis A III, inkl. aller damit verbundenen Nebenleistungen (z. B. Entsorgung ggf. anfallender Störstoffe). Sie basiert auf einem Marktpreis (= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für „behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten“ gemäß EUWID) sowie einem gegebenenfalls angebotenen preislichen Zuschlag zum/Abschlag vom Marktpreis.

**Zuschlag (+) zum oder Abschlag (-) vom Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten, gemäß EUWID Recycling und Entsorgung für eine Menge von 1.900 Mg/a bis 2.400 Mg/a Altholz A I – A III**

Art der Preisangabe	Angebotener Zu- oder Abschlag (netto)
<p><b><u>Zuschlag (+)</u></b>  <u>zum</u>                      Mittelwert für behandeltes Altholz,                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>
<p><b><u>Abschlag (-)</u></b>  <u>vom</u>                      Mittelwert für behandeltes Altholz,                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>

**Hinweise:**

Die Abrechnung der Leistung erfolgt mengenabhängig für die tatsächlich übernommene und verwogene Menge, gemäß dem aktuellen Mittelwert für behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten, gemäß EUWID unter Berücksichtigung eines ggf. angebotenen Zu- oder Abschlags.

Wird weder ein Zuschlag noch ein Abschlag angeboten, so ist als Betrag jeweils „0,00 EUR je Mg“ einzutragen.

Keine Eintragung oder die Eintragungen „/“, „%“ oder „-“ o. Ä. werden als „0,00 EUR je Mg“ gewertet.

### Preisblatt 3

## **Plausibilitätsprüfung des Zuschlags zum bzw. des Abschlags vom Marktpreis für Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß Preisblatt 2**

Unter Berücksichtigung der vorseitigen Preisangabe (Zuschlag/Abschlag) und einem **derzeitigen Mittelwert** des Verwerter-Ankaufspreises für behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten (laut EUWID – Recycling und Entsorgung, Nr. 19 vom 05.05.2026) errechnen sich beispielhaft folgende Kosten (bzw. Erlöse) für das übernommene Altholz der Kategorien A I bis A III:

**Hinweis:** Die Leerfelder sind vom Bieter auszufüllen.

**5,00**      **EUR je Mg Altholz (Stand: April 2026, veröffentlicht am 05.05.2026)**

(= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten; **positive Preisangabe: es handelt sich um Erlöse (für den Auftraggeber)**)

+/- .....      EUR je Mg

(Zuschlag (+) bzw. Abschlag (-) gemäß Preisblatt 2 bzw. 0 EUR je Mg)

= .....      EUR je Mg

**(positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers)**

x **2.200 Mg**      Altholz A I – A III pro Jahr

= .....      **EUR pro Jahr**

**(positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers)**

**Hinweise:** Gewertet werden die Verwertungserlöse/-kosten bei einem mittleren Marktpreis von **5,00** EUR je Mg (Stand: April 2026) unter Berücksichtigung des angebotenen Zu- bzw. Abschlags von Preisblatt 2.

Im Rahmen der Auswertung der Angebote werden somit die tatsächlich anfallenden Zahlungsströme (Betrachtungszeitpunkt: April 2026) gewertet.

## Preisblatt 4

### Preisangabe C: Verwertung von Altholz A IV

Die **Preisangabe C** beinhaltet die Kosten (bzw. Vergütung) für die Verwertung des übernommenen Altholzes A IV, inkl. aller damit verbundenen Nebenleistungen (z. B. Entsorgung ggf. anfallender Störstoffe). Sie basiert auf einem Marktpreis (= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für „kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten“ gemäß EUWID) sowie einem gegebenenfalls angebotenen preislichen Zuschlag zum/Abschlag vom Marktpreis.

**Zuschlag (+) zum oder Abschlag (-) vom Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten, gemäß EUWID Recycling und Entsorgung für eine Menge von 390 Mg/a bis 540 Mg/a Altholz A IV**

Art der Preisangabe	Angebotener Zu- oder Abschlag (netto)
<p><b><u>Zuschlag (+)</u></b>  <u>zum</u>                      Mittelwert für kontaminiertes Altholz,                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>
<p><b><u>Abschlag (-)</u></b>  <u>vom</u>                      Mittelwert für kontaminiertes Altholz,                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>

**Hinweise:**

Die Abrechnung der Leistung erfolgt mengenabhängig für die **tatsächlich** übernommene und verworgene Menge, gemäß dem aktuellen Mittelwert für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten, gemäß EUWID unter Berücksichtigung eines ggf. angebotenen Zu- oder Abschlags.

Wird weder ein Zuschlag noch ein Abschlag angeboten, so ist als Betrag jeweils „0,00 EUR je Mg“ einzutragen.

Keine Eintragung oder die Eintragungen „/“, „%“ oder „-“ o. Ä. werden als „0,00 EUR je Mg“ gewertet.

## Preisblatt 5

### **Plausibilitätsprüfung des Zuschlags zum bzw. des Abschlags vom Marktpreis für Altholz der Kategorie A IV nach Preisblatt 4**

Unter Berücksichtigung der vorseitigen Preisangabe (Zuschlag/Abschlag) und einem **derzeitigen Mittelwert** des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten (laut EUWID – Recycling und Entsorgung, Nr. 19 vom 05.05.2026) errechnen sich beispielhaft folgende Kosten (bzw. Erlöse) für das übernommene Altholz der Kategorie A IV:  
**Hinweis:** Die Leerfelder sind vom Bieter auszufüllen.

**- 22,50**      **EUR je Mg Altholz (Stand: April 2026, veröffentlicht am 05.05.2026)**  
(= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten – positive Preisangabe: es handelt sich um Erlöse (für den Auftraggeber); **negative Preisangabe: es handelt sich um Kosten (für den Auftraggeber).**)

+/- .....      EUR je Mg  
(Zuschlag (+) bzw. Abschlag (-) gemäß Preisblatt 4 bzw. 0 EUR je Mg)

= .....      EUR je Mg  
(**positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers**)

**x 490 Mg**      Altholz A IV pro Jahr

**= .....      EUR pro Jahr**  
(**positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers**)

**Hinweise:** Gewertet werden die Verwertungserlöse/-kosten bei einem mittleren Marktpreis von **-22,50** EUR je Mg (Stand: April 2026) unter Berücksichtigung des angebotenen Zu- bzw. Abschlags von Preisblatt 4.

Im Rahmen der Auswertung der Angebote werden somit die tatsächlich anfallenden Zahlungsströme (Betrachtungszeitpunkt: April 2026) gewertet.

## Preisblatt 6

### Preisangabe D: Verwertung von Altholzfenster/-türen A IV mit Glas

Die **Preisangabe D** beinhaltet die Kosten (bzw. Vergütung) für die Verwertung der übernommenen Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas), inkl. aller damit verbundenen Nebenleistungen (z. B. Entsorgung ggf. anfallender Störstoffe). Sie basiert auf einem Marktpreis (= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für „kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten“ gemäß EUWID) sowie einem gegebenenfalls angebotenen preislichen Zuschlag zum/Abschlag vom Marktpreis.

**Zuschlag (+) zum oder Abschlag (-) vom Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten, gemäß EUWID Recycling und Entsorgung für eine Menge von 20 Mg/a bis 40 Mg/a Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas)**

Art der Preisangabe	Angebotener Zu- oder Abschlag (netto)
<p><b><u>Zuschlag (+)</u></b>  <u>zum</u>                      Mittelwert für kontaminiertes Altholz                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>
<p><b><u>Abschlag (-)</u></b>  <u>vom</u>                      Mittelwert für kontaminiertes Altholz                      vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten                      (= Marktpreis)</p>	<p>..... EUR je Mg</p>

**Hinweise:**

Die Abrechnung der Leistung erfolgt mengenabhängig für die tatsächlich übernommene und verwogene Menge, gemäß dem aktuellen Mittelwert für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten, gemäß EUWID unter Berücksichtigung eines ggf. angebotenen Zu- oder Abschlags.

Wird weder ein Zuschlag noch ein Abschlag angeboten, so ist als Betrag jeweils „0,00 EUR je Mg“ einzutragen.

Keine Eintragung oder die Eintragungen „/“, „%“ oder „-“ o. Ä. werden als „0,00 EUR je Mg“ gewertet.

## Preisblatt 7

### **Angebotspreis gemäß dem Zuschlag zum bzw. dem Abschlag vom Marktpreis für Altholzfenster/-türen A IV mit Glas nach Preisblatt 6**

Unter Berücksichtigung der vorseitigen Preisangabe (Zuschlag/Abschlag) und einem **derzeitigen Mittelwert** des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten (laut EUWID – Recycling und Entsorgung, Nr. 19 vom 05.05.2026) errechnen sich beispielhaft folgende Kosten (bzw. Erlöse) für die übernommenen Altholzfenster/-türen der Kategorie A IV (mit Glas):

**Hinweis:** Die Leerfelder sind vom Bieter auszufüllen.

- 22,50      **EUR je Mg Altholz (Stand: April 2026, veröffentlicht am 05.05.2026)**  
(= Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm), Nordwesten – positive Preisangabe: es handelt sich um Erlöse (für den Auftraggeber); **negative Preisangabe: es handelt sich um Kosten (für den Auftraggeber).**)

+/- .....      EUR je Mg  
(Zuschlag (+) bzw. Abschlag (-) gemäß Preisblatt 6 bzw. 0 EUR je Mg)

= .....      EUR je Mg  
**(positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers)**

x 30 Mg      Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas) pro Jahr

.....      **EUR pro Jahr**  
**(positives Vorzeichen = an den Auftraggeber zu zahlende Vergütung / negatives Vorzeichen = Kosten des Auftraggebers)**

**Hinweise:** Gewertet werden die Verwertungserlöse/-kosten bei einem mittleren Marktpreis von **-22,50** EUR je Mg (Stand: April 2026) unter Berücksichtigung des angebotenen Zu- bzw. Abschlags von Preisblatt 6.

Im Rahmen der Auswertung der Angebote werden somit die tatsächlich anfallenden Zahlungsströme (Betrachtungszeitpunkt: April 2026) gewertet.